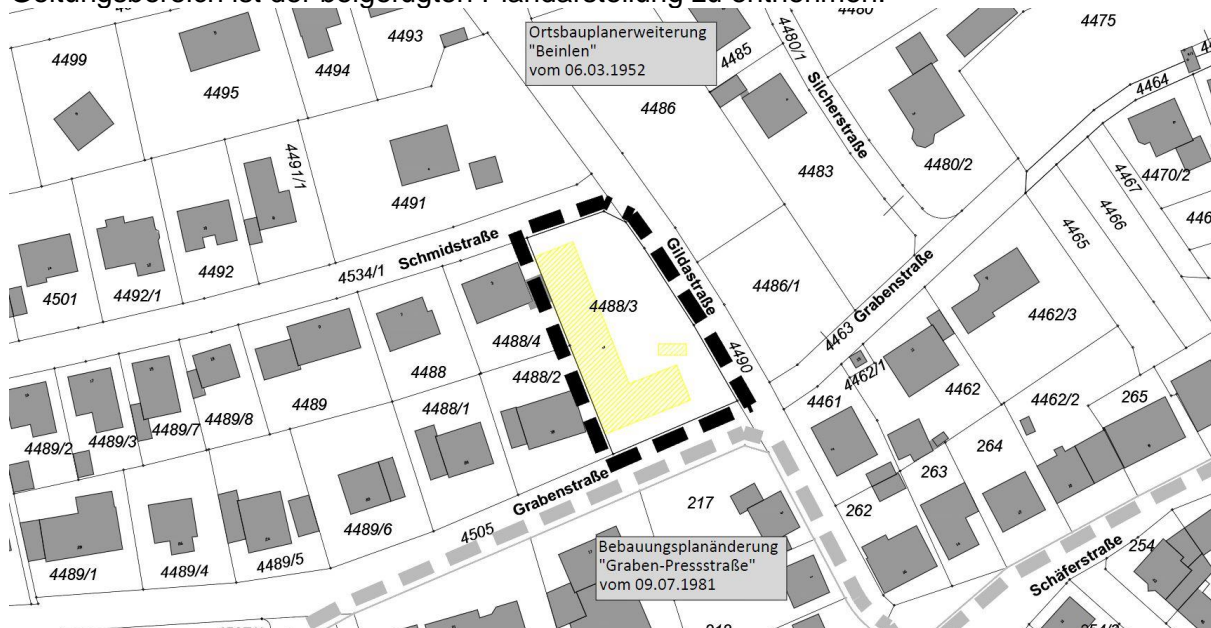


Bebauungsplan „Beinlen, 7. Änderung“ in Geislingen
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 BauGB -
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB -

Der Gemeinderat der Stadt Geislingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Beinlen, 7. Änderung“ in Geislingen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Am 15.05.2019 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans sowie den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.05.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Ortslage Geislingen. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahren

Mit der Aufgabe des ehemaligen Bauhofes und dem Neubau an einer anderen Stelle möchte die Stadt diese Innenbereichsfläche wieder für eine bauliche Entwicklung nutzbar machen. Ziel ist es der hohen Nachfragen nach Wohnungen nachkommen zu können. Das Konzept eines Investors sieht die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern auf der Fläche vor. Dadurch könnten insgesamt neun Wohneinheiten auf drei Ebenen geschaffen werden. Dadurch können unter anderem junge Bürger in der Stadt gehalten werden. Zudem führt die Schaffung von neun Wohneinheiten die gewünschte Nachverdichtung innerhalb der Stadt.

Mit der Nähe zur Kindertagesstätte ist das Plangebiet vor allem auch für junge Familien attraktiv, welche langfristig für den Erhalt einer gesunden Bevölkerungsstruktur sorgen.

Die Stadt befürwortet solche Entwicklungen im Innenbereich und möchte das Bauvorhaben deshalb ermöglichen.

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Die Voraussetzungen des „beschleunigten Verfahrens“ nach § 13a BauGB werden erfüllt, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 Quadratmeter ist und weder UVP-pflichtige Vorhaben noch Natura 2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) betroffen sind. Das Bebauungsplanverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Hinweise zu Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes

Gemäß § 13a Absatz 2 BauGB wird von

- der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB,
- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und
- der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planbild, Textteil, örtlichen Bauvorschriften und Begründung inklusive Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019 bei der Stadtverwaltung Geislingen , Vorstadtstraße 9 während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, Montag, Dienstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr) öffentlich aus.

In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.